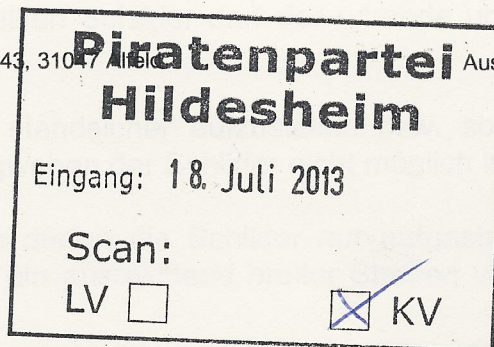




Stadt Alfeld (Leine), Postfach 1743, 31047 Alfeld

Piratenpartei Hildesheim  
z. H. Herrn Diestelmann  
Bahnhofsallee 25  
31134 Hildesheim



Auskunft erteilt: Herr Sue  
Gebäude: Perkstraße 2  
Zimmer: 6  
Telefon: (05181) 703 - 0  
Durchwahl: (05181) 703 - 206  
Telefax: (05181) 703 - 180  
E-Mail: sue@stadt-alfeld.de  
Internet: www.alfeld.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben:  
Mail v. 21.05.2013

Aktenzeichen:  
B 32

Alfeld (Leine)  
17.07.2013/Paa.

# 13033 / 20168

## Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Anbringung von Wahlplakaten (Werbeschilder) in der Stadt Alfeld (Leine) einschl. der Ortsteile aus Anlass der Bundestagswahl am 22.09.2013 für Piratenpartei Hildesheim

Sehr geehrter Herr Diestelmann,

aufgrund Ihres Antrages vom 21.05.2013 wird Ihnen gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 12.02.1999 (GVBl. 1980 S. 359) die Erlaubnis erteilt, im Bereich der Stadt Alfeld (Leine) einschl. der Ortsteile **Werbeschilder (Wahlplakate)** aufzustellen bzw. aufzuhängen.

Die Abmessungen der Plakatständer dürfen eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten.

**Anlass:** Bundestagswahl am 22.09.2013

**Zeitraum:** innerhalb von 2 Monaten vor dem Wahltag

**Die Werbeschilder sind spätestens drei Tage nach der Bundestagswahl zu entfernen.**

### Auflagen:

- Die Aufstellung von Werbeschildern im Bereich des Marktplatzes und der Fußgängerzone, am Brückengeländer auf der Leinebrücke, sowie am Zaun entlang des Alfelder Friedhofes (Walter-Gropius-Ring/Hildesheimer Straße) ist nicht gestattet.**
- Die Anbringung von Werbeschildern an Bäumen, Leitungsmasten und Brücken ist aufgrund § 49 der Bauordnungsbestimmungen (BauO) nicht gestattet.**

3. Die amtlichen Straßenverkehrsschilder sowie die Kreuzungsbereiche sind von den Werbeplakatschildern freizuhalten.
4. Durch die aufgestellten Schilder darf der ruhende und fließende Verkehr nicht behindert werden.
5. Die Schilder sind standsicher aufzustellen bzw. so zu befestigen, dass ein Umfallen bzw. Wegwehen der Schilder nicht möglich ist.
6. Im Gehwegbereich dürfen die Schilder nur aufgestellt werden, wenn für den Fußgängerverkehr ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m frei bleibt.
7. Schachtdeckel und Hydranten dürfen nicht verstellt werden.

Die Sondernutzungserlaubnis ist gemäß § 18 NStrG **jederzeit widerruflich** und insbesondere dann zu widerrufen, wenn die vorstehenden Auflagen nicht erfüllt werden oder es zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und zur Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

**Hinweise:**

1. Sie haften für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden und Unfälle, die auf die Ausübung dieser Sondernutzungserlaubnis zurückzuführen sind. Bürgersteige und Straßen sind nicht zu beschädigen. Evtl. Kosten, die zur Instandsetzung von Fahrbahnen und Gehwegen durch die Inanspruchnahme erforderlich werden, gehen zu Ihren Lasten.
2. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
3. Baurechtliche Bestimmungen werden von dieser Erlaubnis nicht berührt.
4. Anordnungen der Polizei, auch wenn diese der Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
5. Großflächen-Stellwände für die Plakatierung werden von der Stadt Alfeld (Leine) nicht aufgestellt.

**Ich bitte Sie, den beigefügten Runderlass des MW vom 19.02.2009 über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen unbedingt zu beachten (Rahmenrichtlinie).**

**Kostenentscheidung:**

Für diese Erlaubnis werden keine Kosten erhoben.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage:

  
(Sue)

Kopie per Fax an:

- a) Polizeikommissariat Alfeld (Leine)
- b) Polizeiinspektion Hildesheim, SK 4

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen**  
**RdErl. d. MW v. 19.2.2009 - 43-30056/3310 -**  
**Nds. MBI. Nr. 10/2009, S. 306-307**  
**- VORIS 93150 -**

*- Im Einvernehmen mit dem MI -*

Lautsprecher oder Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen nach § 2 Abs. 6 NKWG gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG). Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG verdicke sich das den zuständigen Behörden zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnissen in der Wahlkampfschlussphase in der Regel zu einem Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse.

### **1. Lautsprecherwerbung**

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Aus Anlass der o. g. Wahlen wird für Lautsprecherwerbung auf Straßen in Niedersachsen für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an den o. g. Wahlen beteiligen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO unter dem Vorbehalt des federzeitigen Widerrufs die nachstehende Ausnahme von § 33 StVO genehmigt:

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von zwei Monaten vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgender Maßgabe:

1.1 Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

1.2 An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung unzulässig. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.

1.3 Im Umkreis von 300 m von Krankenhäusern, Schulen, Pflege- und Altenheimen, ähnlichen Einrichtungen sowie von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. A.) hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

1.4 Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 db(A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Wohnraums, nicht überschreiten.

1.5 Weisungen von für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

1.6 Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter hat die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

## **2. Plakatwerbung**

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Durch § 3 Abs. 1 Nr. 12 AllgZustVO-Kom ist den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis übertragen worden, Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO zu genehmigen.

Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

2.1 An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.

2.2 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.

2.3 Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung zum Zweck der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

2.4 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2.5 Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.

2.6 Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.

2.7 Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.

2.8 Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

2.9 Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

## **3. Straßenrecht**

Für die Regelungen des Straßenrechts gilt:

3.1 Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) gehört zwar nicht zum Gemeingebrauch, vgl. § 7 FStrG i.d.F. vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 14 NStrG i.d.F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der jeweils geltenden Fassung, muss aber für die Zeit des Wahlkampfes innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag grundsätzlich zugelassen werden.

3.2 Eine Plakatwerbung in der angegebenen Art überhaupt zu untersagen oder örtlich oder zeitlich in einer Weise einzuschränken, die der Ausübung des insoweit besonders bedeutungsvollen Grundrechts der freien Meinungsäußerung entgegensteht, wäre nicht

verfassungskonform. Die Einräumung einer Sondernutzung (nach § 8 FStrG, 18 NStrG) oder vertraglicher Nutzungsrechte darf aus diesem Grund nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Anbauverbote (20 m an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gilt, dass aufgrund der vorgenannten Rechtslage die notwendigen Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für eine Ausnahmeregelung vorliegen müssen, wegen des mit der Wahl verbundenen öffentlichen Interesses als gegeben anzusehen sind. Einer erneuten Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bedarf es wegen der bereits erfolgten Prüfung nach § 33 StVO nach Straßenrecht nicht mehr.

**4. Sonstiges Recht**

Nach anderen Vorschriften (z.B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse werden von den Ausnahmegenehmigungen nach dem Straßenverkehrs- und Straßenrecht unberührt und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

**5. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErL. tritt am 15. 3. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31.12. 2014 außer Kraft.

An die  
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden, übrigen  
Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden  
Behörden der Straßenbauverwaltung

Nachrichtlich:  
An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Nds. MBl. Nr. 10/2009, S. 306